

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH
mit dem Sitz in Koblenz

Präambel

- (1) Im Bewusstsein der Verantwortung der Beteiligten für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Erfüllung ihrer Aufgabe, im Dienste der Menschen sozial-karitativ tätig zu sein, ist es geboten, den Tätigkeitsfeldern Gesundheitsversorgung und Pflege eine geeignete Struktur zu geben. Dabei ist vorrangiges Ziel, den Versorgungsauftrag an den Menschen unter Beachtung von öffentlichem Auftrag und christlichem Menschenbild zu sichern und zu erweitern.
- (2) Weiteres Ziel der Beteiligten ist es, die regionale und überregionale Profilbildung der Einrichtungen der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften zu stärken und einen effizienteren Ressourceneinsatz möglich zu machen. Dies gilt insbesondere für den Krankenhausbereich. Durch die stete Entwicklung des medizinischen Leistungsangebotes und dem damit verbundenen Status eines Maximalversorgers soll eine Behandlung von Krankheiten auf höchstem medizinischem Niveau gesichert und die Krankenhausversorgung in der Region Mittelrhein/Westerwald stetig verbessert werden. Ferner soll gewährleistet werden, dass die Gesellschaft mit ihren Krankenhäusern, Altenhilfeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen ein verlässlicher, von Verantwortung und starken Werten getragener Versorgungspartner in der Region ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten den nachstehenden Gesellschaftsvertrag.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
„Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

§ 2

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den gesetzlich notwendigen Fällen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.

Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

§ 3

Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe sowie der Berufsbildung und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von im Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommenen Krankenhäusern zwecks bedarfsgerechter Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Feststellungsbescheides, sonstiger zur Gesundheitsversorgung bestimmter stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben. Darüber hinaus ist der Betrieb von stationären Altenhilfeeinrichtungen sowie ambulanter Pflegeangebote Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Einrichtungen zu übernehmen und fortzuführen oder sich an Unternehmen und/oder Gesellschaften in beliebiger Form zu beteiligen sowie Geschäfte für Rechnungen anderer zu tätigen. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, Interessengemeinschaften zu bilden oder sich hieran zu beteiligen, Kooperationsverträge jeder Art abzuschließen, Projekte öffentlich-privater Partnerschaften oder vergleichbare Projekte durchzuführen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ und „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“ im Sinne des § 53 AO sowie die „Förderung des Wohlfahrtswesens“ wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern nebst ihrer Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Der Satzungszweck „Altenhilfe“ wird durch den Betrieb von stationären Altenhilfeeinrichtungen sowie das Vorhalten ambulanter Pflegeangebote verwirklicht.

Der Satzungszweck „Förderung der Berufsbildung“ wird insbesondere verwirklicht durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung in ärztlichen, pflegerischen und anderen Berufen.

Die Gesellschaft kann die vorbenannten Zwecke auch durch Mittelbeschaffung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen, insbesondere solche, an denen die Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist, § 58 Nr. 1 AO.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; Zuwendungen aus Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zuwendungen von Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen von Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Gesellschaft nimmt Tendenzschutz i. S. v. § 1 Abs. (2) S. 1 Nr. 2 DittelbG in Anspruch.

III.

Gesellschaftskapital

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 30.480.000,00 (in Worten: Euro dreißig Millionen vierhundertachtzigtausend). Es ist eingeteilt in 30.480.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je € 1,00.
- (2) Alle Stammeinlagen sind erbracht.

IV.

Gesellschaftsorgane

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (V.),
2. die Geschäftsführung (VI.) und
3. der Aufsichtsrat (VII.).

V.

Gesellschafterversammlung

§ 7

Gesellschaftervertreter

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Die Gesellschafter werden unter Berücksichtigung von § 5 dieses Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:
 - a) die Stadt Koblenz bis zu 6 Vertreter aus der Mitte des Stadtrates, darüber hinaus der Oberbürgermeister oder an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt,
 - b) der Landkreis Mayen-Koblenz bis zu 6 Vertreter aus der Mitte des Kreistages, darüber hinaus der Landrat oder an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete des Landkreises, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt,
 - c) die Stiftung „Evangelisches Stift St. Martin“ in Koblenz 2 Vertreter,

d) die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Boppard

1 Vertreter.

Jeder Gesellschafter kann solche Personen als Vertreter einschließlich diesbezüglicher stellvertretender Vertreter zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen benennen, die gesetzliche oder sonstige in öffentlichen Registern genannte Vertreter des jeweiligen Gesellschafters sind (Hauptverwaltungsbeamte, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB). Die Stadt Koblenz und der Landkreis Mayen-Koblenz können zudem Mitglieder des Stadtrats bzw. Kreistags nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. (3) als Vertreter in der Gesellschafterversammlung benennen.

- (3) Für die Stadt Koblenz und den Landkreis Mayen-Koblenz gilt, solange diese Gesellschafter sind, Folgendes:

Die Dauer der Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung beträgt jeweils fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Konstituierung der kommunalen Gremien nach der Kommunalwahl.

Die Gesellschaftervertreter der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz in der Gesellschafterversammlung werden nach § 88 Abs. (1) GemO bestimmt und – soweit es sich nicht um geborene Gesellschaftervertreter handelt – durch den Stadtrat bzw. den Kreistag widerruflich gewählt. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Mitglieder bleiben bis zur Benennung von Nachfolgern im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ist zulässig.

- (4) Die Gesellschafter üben ihre Rechte durch Stimmabgabe aus. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters können nur einheitlich durch den bzw. die jeweils vertretungsberechtigten Gesellschaftervertreter ausgeübt werden.

Für die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt und des Landkreises gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung entsprechend. Diese Gesellschafter können dementsprechend den Gesellschaftervertretern für die Stadt Koblenz der Stadtrat und für den Landkreis Mayen-Koblenz der Kreistag – im Rahmen der Gesetze – im Innenverhältnis Richtlinien oder Weisungen erteilen.

- (5) Zu der Gesellschafterversammlung werden für die Dauer der Inanspruchnahme des Tendschutzes je Krankenhausstandort ein Arbeitnehmervertreter, mithin insgesamt bis zu fünf Arbeitnehmervertreter, hinzugeladen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht. Die Arbeitnehmervertretungen entsenden aus ihrer Mitte insgesamt bis zu fünf Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Arbeitnehmervertretung, und zwar nach folgender Maßgabe:

- aus der Belegschaft des ehemaligen Gemeinschaftsklinikums Koblenz-Mayen bis zu zwei Mitglieder, davon
 - einer beschäftigt an der Betriebsstätte Klinik Kemperhof Koblenz und
 - einer an der Betriebsstätte St. Elisabeth Krankenhaus Mayen sowie
- aus der Belegschaft des ehemaligen Stiftungsklinikums je einen Beschäftigten aus jeder Krankenhausbetriebsstätte (Evangelisches Stift St. Martin in Koblenz, Heilig Geist in Boppard sowie des Paulinenstifts in Nastätten), mithin insgesamt bis zu drei Mitglieder.

- (6) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich in der Gesellschafterversammlung durch maximal einen einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe begleiten zu lassen, wenn die entsprechende Person spätestens drei Werktagen vor der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung gegenüber angekündigt worden ist. Die Geschäftsführung soll die übrigen Gesellschafter über solche Ankündigungen noch vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung informieren. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, beschließen, dass weiteren Gästen die Teilnahme zu der Gesellschafterversammlung oder Teilen hiervon gestattet wird, sofern dem nicht berechtigte Interessen der Gesellschaft entgegenstehen. Die beiden kommunalen Gesellschafter haben jeweils das Recht, sich von einem Mitarbeiter der jeweiligen Kommunalverwaltung bzw. Beteiligungsverwaltung begleiten zu lassen.

§ 8

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen sind in den im Gesetz bzw. diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen einzuberufen. Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind jeweils im Regelfall halbjahresweise einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, denen allein oder zusammen mindestens 10 Prozent der Stimmen in der Gesellschafterversammlung zustehen, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. Den Stiftungsgesellschaftern steht das Recht zu, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn dies zur Sicherung ihrer Rechte gem. § 10 Abs. (4) erforderlich oder geboten ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Einladungsschreiben und ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an alle Gesellschaftervertreter zu bewirken, wobei der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Gesellschafterversammlung mitzählen. In den in § 88 Abs. (5) GemO genannten Angelegenheiten soll die Einladung so rechtzeitig erfolgen, dass die zuständigen Organe der Kommunen die betreffende Angelegenheit beraten und hierzu Beschluss fassen können. Das Einladungsschreiben hat Tag, Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftervertretern sind weiter mit

dem Einladungsschreiben die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Einladung bedarf der Schriftform. Der Schriftform stehen die elektronische Form und Textform (bspw. E-Mail) gleich.

- (3) Jeder Gesellschafter hat das Recht zu verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung angekündigt werden. Dieses Recht kann nur bis zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, damit die Gesellschaft solche Gegenstände noch unter Einhaltung der sich aus § 51 Abs. (4) GmbHG ergebenden Frist ankündigen kann.
- (4) Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Einladende in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. im Fall dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in der Einladung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, in Ausnahmefällen entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (im Wege der audiovisuellen Datenübertragung) oder im Wege einer sogenannten hybriden Gesellschafterversammlung (gemischte Präsenz und audiovisuelle Gesellschafterversammlung) durchgeführt werden. Von der Befugnis kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind oder nach Einschätzung des Einladenden die Durchführung einer Präsenzveranstaltung wegen Vorliegens eines Katastrophen- oder Pandemiefalls oder einer damit vergleichbaren Lage mit Risiken verbunden sein kann. Eine Gesellschafterversammlung ist als virtuelle Gesellschafterversammlung durchzuführen, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen und/oder behördlicher Anordnung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht zulässig ist.

Die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung setzt voraus, dass über die gesamte Versammlung eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, den Gesellschaftervertretern ein Fragerrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) und/oder in Textform (§ 126b BGB)) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation erfolgen kann.

- (5) Jeder Gesellschafter kann verlangen, bei seiner Abwesenheit in der Gesellschafterversammlung durch Telefon- oder Video-Konferenz hinzugeschaltet zu werden und in diesem Rahmen stimmberechtigt an der dann hybriden Präsenz- und virtuellen Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Das Verlangen kann bis zu einer Woche vor der Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126b BGB) oder elektronischer Form (§ 126a BGB) gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, denen in Summe mindestens 90 Prozent aller Stimmen in der Gesellschafterversammlung zustehen, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Einhaltung einer Frist von weiteren zwei

Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; die Vorschriften von Abs. (2) dieser Bestimmung gelten entsprechend. Die neue Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

- (7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zu den Akten vertreten zu lassen; die Zulassung anderer Personen erfolgt nach Maßgabe von § 7 Abs. (6) Satz 3. Im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung hat anstelle der Überreichung der Vollmacht die Übersendung der Vollmacht spätestens zu Beginn der Sitzung an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung für eine Versammlung oder einzelne Gegenstände der Beschlussfassung etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht.
- (9) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Beschlussfassung alle Gesellschafter dieser Vorgehensweise zustimmen. Für Beschlussgegenstände, die den Regelungen des § 10 Abs. (4) unterfallen, bedarf es stets auch der Zustimmung des von der Beschlussfassung betroffenen Gesellschafters. Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Absatzes gefasst werden, sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9

Ablauf der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte auf jederzeit zulässigen Vorschlag der kommunalen Gesellschafter einen Vorsitzenden sowie gemäß nachfolgender Regeln einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stadt Koblenz sowie der Landkreis Mayen-Koblenz Gesellschafter sind, wird – nach entsprechendem gemeinschaftlichen Vorschlag der Gesellschafter Stadt Koblenz und Landkreis Mayen-Koblenz – stets der Oberbürgermeister oder

der Landrat bzw. der jeweilige mit eigenem Geschäftsbereich bestellte und für das Gemeinschaftsunternehmen zuständige Beigeordnete zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gewählt. Der jeweils andere Hauptverwaltungsbeamte wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die jeweils anderen Gesellschafter werden ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung so ausüben, dass die nach vorstehenden Regelungen vorgeschlagene(n) Person(en) jeweils zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung leitet die Versammlung (samt Feststellungen zur Anwesenheit, Stimmrechtsvollmachten, Beschlussfähigkeit und allgemeinem Ordnungsrecht) und stellt die in der Versammlung gefassten Beschlüsse fest.
- (3) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Der jeweilige Versammlungsleiter kann sich zur Erstellung der Niederschrift eines Protokollführers bedienen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von 30 Tagen den Gesellschaftervertretern und der Geschäftsführung zuzuleiten.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den ihr durch Gesetz zwingend zugewiesenen Fällen sowie in den durch diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen zuständig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss insbesondere über
 - a) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Abtretung und Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 - c) Veränderungen am Gesellschaftskapital (Kapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen);

- d) die Änderung des Gesellschaftszwecks, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie Abs. (1) der Präambel;
 - e) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Gründung, die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; hiervon ausgenommen die Ausübung bzw. Vereinbarungen zur Ausübung von Vorkaufsrechten der Stiftungsgesellschafter und deren Vollzug bzgl. der Geschäftsanteile an der Seniocura GmbH;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft;
 - j) Schließung und/oder Verkauf einer Betriebsstätte;
 - k) Verlegung oder Schließung von Fachabteilungen an den Standorten Koblenz und/oder Mayen;
 - l) Sämtliche Maßnahmen, die (i) zur Beendigung/Schließung der Grund- und Regelversorgung der Standorte Koblenz (Kemperhof) und/oder Mayen führen oder (ii) zur Beendigung/Schließung der Grundversorgung i. S. v. nachfolgendem Abs. (4) (zweiter Aufzählungspunkt) an den anderen Standorten führen;
 - m) Endgültige Verringerung der Kapazitäten im Seniorenbereich;
 - n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
 - o) Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - p) in sämtlichen Fällen, in denen die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht;
 - q) Aufgabe der Gemeinnützigkeit;
 - r) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz, dieser Vertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für die dort geregelten Fälle etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmverhältnisse zählen bei der Mehrheitsfindung nicht mit. In Abweichung hiervon gilt in folgenden Fällen Folgendes:
- a) Für Beschlussfassungen über die unter lit. i) sowie q) aufgeführten Maßnahmen ist Einstimmigkeit und bei Kapitalherabsetzungen gem. lit. c) ist die Zustimmung von jedem Gesellschafter erforderlich, der infolge der Umsetzung der Kapitalherabsetzung als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden würde, es sei denn, die Kapitalherabsetzung

zung wird mit einer Barkapitalerhöhung verbunden, die ein Bezugsrecht jeden Gesellschafters mindestens bis zur Höhe dessen Beteiligungsquote vor Durchführung der Kapitalherabsetzung eingeräumt wird; das Bezugsrecht kann von einem Gesellschafter in diesem Umfang auch nur zum Teil bis zur Höhe dessen Beteiligungsquote vor Durchführung der Kapitalherabsetzung ausgeübt werden. Maßgeblich sind allein die abgegebenen Stimmen.

- b) Für Beschlussfassungen über die unter lit. a) bis f), j), k), l) Ziff. (i) und (n) aufgeführten Maßnahmen ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Die Abänderung einer Vertragsbestimmung, die ihrerseits eine höhere Mehrheit erfordert, ist nur mit Zustimmung der höheren Mehrheit zulässig.

Die Geschäftsführung hat in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte in verbundenen Unternehmen vor einer Ausübung ihrer Stimmrechte in den in § 10 Abs. (2) genannten Fällen sowie bei entsprechenden Maßnahmen in diesen Gesellschaften einen Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuhören.

Bei der Festlegung des Abstimmungsverhaltens in Beteiligungsgesellschaften ist die Mehrheit erforderlich, die zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung notwendig ist.

- (4) Sofern und soweit nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (2) Beschlüsse zu fassen sind,
- die entweder (vgl. lit. j) den Verkauf einer Betriebsstätte betreffen
 - oder (vgl. lit. l) (auch/sogar) durch die eine medizinische Grundversorgung an einem Standort beendet wird (wobei Grundversorgung unabhängig von der konkreten Form der Leistungserbringung weit zu verstehen ist, beispielsweise auch durch ein Intersektorales Gesundheitszentrum oder ähnliche Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erfüllt werden kann) („*Beendigung Grundversorgung*“)
 - oder Umwandlungen durch Rechtsgeschäft gemäß den Vorschriften des UmwG, Ausgliederungsmaßnahmen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, Einbringungen, Verkäufe und sonstigen Maßnahmen, die dazu führen, dass eine Betriebsstätte bzw. ihr Vermögen oder Teile hiervon nicht mehr unselbstständiger Teil der Gesellschaft sind; gleiches gilt bei Abschluss von Betriebsführungsverträgen, Betriebspachtverträgen oder ähnlichen Verträgen mit Dritten, die die Gesellschaft ähnlich einem Verkauf von der Einwirkung auf ihr Vermögen ausschließt (zusammenfassend „*Umstrukturierungsfälle*“).

steht der Gesellschafterin Stiftung Evangelisches Stift St. Martin ausschließlich betreffend den letzten Standort der Gesellschaft in Koblenz ein Vetorecht zu.

Aufgrund des Vetorechts kann ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung – unabhängig von den Mehrheitserfordernissen nach vorstehendem Abs. (3) – nicht gegen die

Stimmen der Stiftung Evangelisches Stift St. Martin gefasst werden. Die Regelungen dieses Abs. (4) können nur mit Zustimmung der Stiftung Evangelisches Stift St. Martin geändert oder aufgehoben werden.

- (5) In den Umstrukturierungsfällen gem. Abs. (4) Satz 1 dritter Aufzählungspunkt entfällt das Votorecht, wenn die Betriebsstätte infolge der Umsetzung der beabsichtigten Beschlussfassung unselbstständiger Teil einer Kapitalgesellschaft werden wird, die gemäß §§ 15 ff. AktG dauerhaft ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft und wirtschaftlich dauerhaft in gleicher Weise abgesichert ist, wie als unselbstständiger Teil der Gesellschaft, z. B. durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem Rechtsträger, auf den die Betriebsstätte aufgrund einer Beschlussfassung, die einer der im dritter Aufzählungspunkt genannten Fallgruppen unterfällt, übertragen worden ist. Entsprechendes gilt bei Abgabe einer harten, dauerhaften Patronatserklärung durch die Gesellschaft zugunsten der Kapitalgesellschaft.

Nach Umsetzung einer Umstrukturierungsmaßnahme gem. Abs. (4) steht der Stiftung Evangelisches Stift St. Martin ein Votorecht in Bezug auf die Abtretung oder jede andere Übertragung (z. B. Einbringung, Verschmelzung, Spaltung, Tausch, Schenkung oder Gewährung von Stimmrechten) sowie die Verpfändung oder jede andere Belastung (einschließlich Gewährung von Unterbeteiligungen oder Begründung von Treuhandverhältnissen) von Geschäftsanteilen des Rechtsträgers, auf den die Betriebsstätte übertragen worden ist, zu.

Abs. (4) letzter Unterabsatz gilt entsprechend.

- (6) In Abweichung von § 47 Absatz (4) Satz 2, 1. Alt. GmbHG dürfen Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber dem Gesellschafter ihr Stimmrecht ausüben.

VI.

Geschäftsführung

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft stets durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, insbesondere für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Beteiligungsgesellschaften.

- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen und Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Dienstverträgen zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates in den im Gesellschaftsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten Angelegenheiten. Zuständig für die Zustimmungserteilung ist das im Gesellschaftsvertrag bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung jeweils benannte Gremium.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses, aufzustellen. Der so aufgestellte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und nach der Prüfung mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zu Prüfung und Abgabe einer Beschlussempfehlung gegenüber der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung (s. § 10 Abs. (2) lit. (h)) vorzulegen.

VII.

Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **neun** Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern entsprechend der Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag benannt werden. Hinzu kommen zwei Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht.
- (2) Die Vorschrift des § 52 Abs. (1) GmbHG findet auf den bei der Gesellschaft gebildeten Aufsichtsrat keine Anwendung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen

zu erteilen. Ohne dass hierdurch das eigene Weisungsrecht eingeschränkt wird, kann der Aufsichtsrat diese Befugnis ganz oder in Teilen auf einen durch ihn gebildeten Ausschuss übertragen.

§ 13

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Mitglied im Aufsichtsrat können nur natürliche Personen werden, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten die Gewähr bieten, die Aufgaben des Aufsichtsrates zu erfüllen und insoweit den Gesellschaftszweck zu verwirklichen. Nachfolgender Abs. (3) lit. (d) Satz 2 ff. bleiben unberührt.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beträgt jeweils fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Konstituierung der kommunalen Gremien nach der Kommunalwahl. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtszeit mit der Entsendung bzw. Bestellung gemäß Abs. (3). Mitglieder bleiben bis zur Benennung von Nachfolgern im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) für die Stadt Koblenz als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit die Gesellschaft in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „**geborenes Aufsichtsratsmitglied der Stadt**“). Das geborene Aufsichtsratsmitglied der Stadt ist berechtigt, sich im Verhinderungsfall durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten zu lassen. Dieser ist nur dann zur Leitung einer Aufsichtsratssitzung berechtigt, wenn der stellvertretende Vorsitzende nicht erschienen ist.
 - b) für den Landkreis Mayen-Koblenz als geborenes Mitglied der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete des Landkreises, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „**geborenes Aufsichtsratsmitglied des Landkreises**“). Das geborene Aufsichtsratsmitglied des Landkreises ist berechtigt, sich im Verhinderungsfall in Sitzungen des Aufsichtsrates und/oder von Ausschüssen durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten zu lassen. Dieser ist nur dann zur Leitung einer Aufsichtsratssitzung berechtigt, wenn weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden gem. lit. (a) Satz 3 erschienen sind.
 - c) der Stadtrat der Stadt Koblenz und der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz (nachfolgend: „**Entsendegremium**“) entsenden unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften jeweils zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat. Stadtrat und Kreistag werden darüber hinaus jeweils zwei persönliche Stellvertreter für die v.g. entsandten Mitglieder benennen, die diese im Verhinderungsfall im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen als Mitglieder vertreten können.

- d) darüber hinaus stehen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz gemeinsam das Recht zur Bestellung dreier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat zu. Die Bestellung erfolgt nach Vorschlag durch Stadt- und Kreisverwaltung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Aufsichtsratsmitglieder sollen über folgende Expertise verfügen:
 - (aa) zwei Personen sollen nachweislich über Branchen-Know-How sowie umfassende betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse auf den Geschäftsfeldern der Gesellschaft, namentlich der stationären und ambulanten ärztlichen Krankenversorgung verfügen (bspw. langjährige Geschäftsführer von Krankenhausunternehmen vergleichbarer Struktur und Größenordnung, Unternehmensberater und/oder Wirtschaftsprüfer mit ausgewiesener Expertise im Bereich Healthcare einschließlich der Umsetzung von Veränderungsprozessen und/oder umfangreichen Baumaßnahmen);
 - (bb) eine Person soll Volljuristin oder Volljurist sein und über nachgewiesene langjährige Erfahrung und Kenntnisse im Health-Care-Bereich sowie dem Gebiet der Umstrukturierung und Sanierung verfügen;
 - e) die Arbeitnehmervertretungen entsenden aus ihrer Mitte insgesamt zwei Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Arbeitnehmervertretung in den Aufsichtsrat. Die Benennung erfolgt durch den Gesamtbetriebsrat. Die Arbeitnehmervertreter sind Aufsichtsratsmitglieder mit Rederecht, allerdings ohne Stimm- und Antragsrecht.
 - f) die Stiftungsgesellschafter entsenden aus ihrer Mitte ein Aufsichtsratsmitglied. Die Entsendung erfolgt durch die Stiftung Evangelisches Stift St. Martin in Abstimmung mit der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Boppard. Das entsendete Mitglied muss Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates einer der beiden Stiftungen sein. Lit. (e) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) und (b) endet durch Ausscheiden aus dem Amt, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates durch Niederlegung, Abberufung oder Neuwahl. Die Niederlegung ist durch das Aufsichtsratsmitglied schriftlich gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat zu erklären. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (c) erfolgt durch jederzeit zulässigen Beschluss des jeweiligen Entsendegremiums. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (c) seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung der Stadt Koblenz oder sein Dienstverhältnis zur Stadt Koblenz bestimmend, so soll es von seinem Amt abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet. Das Gleiche gilt, wenn für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (c) seine Zugehörigkeit zum Kreistag, zur Verwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz oder sein Dienstverhältnis zum Landkreis Mayen-Koblenz bestimmend war. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (d) ist durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) bis (c) möglich. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (e) endet mit der Beendigung seiner Arbeitnehmerstellung in der Gesellschaft. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (f) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt in der jeweiligen

Stiftung (vgl. Abs. (3) lit. (f) Satz 3), durch Niederlegung, Abberufung oder Neuwahl. Die Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) bis (c) möglich.

- (5) Der Stadtrat kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates einschließlich des geborenen Aufsichtsratsmitgliedes gemäß vorstehend Abs. (3) lit. (a) Weisungen erteilen, soweit die Bestellung des Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates einschließlich des geborenen Mitgliedes gemäß vorstehend Abs. (3) lit. (b) Weisungen erteilen, soweit die Bestellung des Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (d) unterliegen keinen Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter. Für die Ausübung des Stimmrechtes der kommunalen Vertreter gem. vorstehendem Abs. (3) lit. (a) bis (c) gilt § 88 Abs. (3) GemO entsprechend.

§ 14

Vorsitz und Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter werden von diesem aus seiner Mitte für einen Zeitraum von jeweils 2 1/2 Jahren im Wechsel gewählt. Abweichend hiervon ist in der ersten Amtszeit für die Zeit bis zum 31.12.2026 auf Vorschlag der Stadt Koblenz ein von dieser entsandtes Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist auf Vorschlag des Landkreises Mayen-Koblenz zu wählen. Mit Ablauf der hälftigen Amtsdauer wechseln der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende ihre Positionen. Abweichend hiervon erfolgt in der ersten Amtszeit der Wechsel mit Wirkung zum 01.01.2027 bis Ablauf der Kommunalwahlperiode 2024 – 2029. Für die weiteren Amtsperioden des Aufsichtsrates ist entsprechend Satz 4 zu verfahren.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben und Befugnisse übertragen bzw. einräumen. Hierzu zählt auch die Bildung eines Prüfungsausschusses. Ferner kann der Aufsichtsrat einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates einzelne Aufgaben zur Durchführung übertragen und insoweit auch Befugnisse, wie bspw. Auskunftsrechte gegenüber der Geschäftsführung, einräumen.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse Mitarbeitende aus der jeweiligen Verwaltung/der Beteiligungsverwaltung hinzuziehen und ein Recht auf dauerhafte Teilnahme an den Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen sowie ein Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung einzuräumen.

- (4) Wenn und soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt, gelten für die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen die insoweit für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bzw. einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 15

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Sofern und soweit der Aufsichtsrat seine Aufgaben nicht auf Ausschüsse und/ oder einzelne oder mehrere seiner Mitglieder überträgt, übt er die ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten durch Aufsichtsratsbeschlüsse aus.
- (2) Der Aufsichtsrat wird im Rechtsverkehr mit Dritten, der Gesellschaft oder Organen der Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sind zudem befugt, im Namen der Gesellschaft sachverständige Dritte (bspw. Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.) für gutachterliche oder beratende Tätigkeiten zu beauftragen und anzuordnen, dass diese ausschließlich dem Aufsichtsrat gegenüber berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch Regelungen für die Ausschüsse enthalten. Die Geschäftsordnung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (a) bis (e) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüssen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Weitergehende Beratungstätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) können gesondert vergütet werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach vorhergehender zustimmender Beschlussfassung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. (2) lit. (a) und (b). Die Beschlussfassung hat auch die Höhe der etwaigen gesonderten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) zu umfassen. Zusätzlich erstattet die Gesellschaft dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied eine eventuell auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungslegung.

§ 16

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen. Diese werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden verlangen, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.
- (3) Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bewirken. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an die Aufsichtsratsmitglieder unter Nennung von Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung und einer Tagesordnung unter Bezeichnung der zu beratenden Beschlussgegenstände. Der Schriftform steht die elektronische Form oder Textform (bspw. E-Mail) gleich. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, wobei der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Aufsichtsratssitzung mitzählen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung auch mit einer Frist von drei Tagen entsprechend dieser Ziffer einberufen werden, wobei diese in der Einladung als außerordentliche Aufsichtsratssitzung zu bezeichnen ist. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Geschäftsführung ist entsprechend den Vorschriften dieser Ziffer über die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.
- (4) Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine Durchführung im Rahmen einer Videokonferenz anordnen. § 8 Abs. (4) Satz 2 ff. und Abs. (5) gelten entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat für eine Aufsichtsratssitzung oder einzelne Gegenstände der Beschlussfassung etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder nach vorstehendem Abs. (3) geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder die von diesen benannten Stellvertreter (vgl. § 13 Abs. (3) lit. (a) Satz 3 bzw. lit. (b) Satz 3), anwesend oder vertreten sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder (Stimmboten) in der Sit-

zung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle dessen Verhinderung an den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates überreichen. Die Stimmabgabe bedarf mindestens der elektronischen Form oder Textform.

Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist innerhalb einer Woche zu einer Folgesitzung des Aufsichtsrates nach vorstehendem Abs. (3) einzuladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- (7) Über Aufsichtsratssitzungen ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, das in der Aufsichtsratssitzung anwesend war, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von 30 Tagen den Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten.
- (8) Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) fassen, soweit der Gegenstand der Beschlussfassung besonders dringlich ist und kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder sind in diesem Fall über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann der Aufsichtsrat insbesondere Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie Auskunftsrechte gegenüber der Geschäftsführung und den leitenden Mitarbeitern geltend machen.
- (2) Der Aufsichtsrat unterstützt die Geschäftsführung bei der Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben und bei der Erreichung des Gesellschaftszweckes. Der Aufsichtsrat nimmt weiterhin die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
 - a) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern sowie Vorschlag für ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie der Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung zur Beschlussfassung auch in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; diese kann auch einen Katalog von Angelegenheiten umfassen, für deren Durchführung die Geschäftsführung losgelöst von den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf;

- c) Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans sowie Beschlussfassung über die fünfjährige Finanzplanung;
 - e) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern;
 - h) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Gründung, die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
 - i) Berufung/Abberufung der ärztlichen Direktoren auf Vorschlag sowie im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
 - j) Einrichtung, Zusammenlegung und Änderung von Fachabteilungen;
 - k) Bestimmung der inneren Struktur und Organisation des Krankenhauses sowie die Bildung von Krankenhausgremien nach § 23 Abs. (2) LKG Rheinland-Pfalz;
 - l) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Erbbaurechten und Rechten an Grundstücken;
 - n) Vorschlag zur Schließung von Betriebsstätten;
 - o) Vorschlag zur Verlegung oder Schließung von Fachabteilungen an den Standorten Koblenz und/oder Mayen;
 - p) Vorschlag bzgl. sämtlicher Maßnahmen, die die Grund- und Regelversorgung eines Standortes gefährden können;
 - q) Vorschlag zur endgültigen Verringerung der Kapazitäten im Seniorenbereich;
 - r) Beschlussgegenstände, die der Aufsichtsratsvorsitzende auf Initiative der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung unterbreitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Beschlüsse über Gegenstände nach vorstehendem Abs. (2) lit. a), b), g), h), i), j), k), m), n) und o) bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder und dürfen im Übrigen nicht gegen die Stimmen eines kommunalen Gesellschafters gefasst werden. Die nach § 13 Abs. (3) lit. (e) entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Geschäftsführung hat in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte in verbundenen Unternehmen und Beteiligungs- gesellschaften vor einer Ausübung ihrer Stimmrechte in vorstehendem Abs. (2) genannten Fäl- len sowie bei entsprechenden Maßnahmen in diesen Gesellschaften einen Beschluss des Auf- sichtsrates einzuholen.

VIII.

Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 18

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. (2) lit. b)).
- (2) Gleiches gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen jedweder Art sowie die Begründung von stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen an den Ge- schäftsanteilen.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des von der Einziehung eines Geschäftsanteiles betroffenen Gesellschafters erfolgt die Einziehung durch Gesellschafterbeschluss. Gleiches gilt bei eigenen Geschäfts- anteilen der Gesellschaft.
- (3) Ohne Zustimmung des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung eines Geschäftsanteiles durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn in der Person des Gesell- schafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt insbeson- dere vor, wenn
- a) der Gesellschafter gegen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages in gröblicher Weise verstößt sowie bei Verstoß gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter untereinander, jeweils sofern und soweit dies seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133,

- 140 HGB rechtfertigen würde und der Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung den jeweiligen Verstoß nicht beendet;
- b) wenn in einen Geschäftsanteil Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht sind und die Pfändung oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monates seit Wirksamwerden aufgehoben ist;
 - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren (oder ein sonstiges Gesamtverfahren im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 bzw. deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 oder sonstige vergleichbare Verfahren nach ausländischem oder internationalen Recht) (nachfolgend „Insolvenzverfahren“) eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt oder der Eröffnungsantrag nicht innerhalb von 3 Monaten ab Eingang beim zuständigen Gericht zurückgenommen wird; oder
 - d) bei Vorlage eines Restrukturierungsplans nach den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 16. Juli 2019, des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgegesetzes oder vergleichbarer Vorschriften (nachfolgend „Präventive Restrukturierungsverfahren“) sowie bei Beantragung von Maßnahmen über Präventive Restrukturierungsverfahren, insbesondere der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen (vgl. Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 16. Juli 2019) oder der Anordnung einer Vollstreckungssperre gemäß § 49 Abs. (1) Nr. 1 StaRUG, sofern der entsprechende Antrag nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang bei der zuständigen Stelle zurückgenommen wird; oder
 - e) der Gesellschafter eine Auflösungsklage i. S. v. § 61 Abs. (1) GmbHG erhebt.

Der Einziehungsbeschluss muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Eintritt des ihn auslösenden Ereignisses gefasst werden und bedarf – vorbehaltlich nachfolgendem Satz – der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach diesem Absatz hat der von der Einziehung betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Gesellschafterbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter bzw. der insoweit zuletzt mitgeteilten Ladungsanschrift wirksam. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einziehung ist darüber zu beschließen, ob die Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch eine Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile, durch Neuausgabe eines Geschäftsanteils oder in sonstiger, gesetzlich zulässiger Weise erfolgt. Sofern und soweit in dem Einziehungsbeschluss keine abweichende Regelung getroffen wird, ist im Zweifel jeder Geschäftsführer bevollmächtigt, gegenüber dem betroffenen Gesellschafter die Einziehung für die Gesellschafterversammlung zu erklären.
- (5) Mit Bekanntgabe des Gesellschafterbeschlusses über die Einziehung verliert der Gesellschafter sämtliche aus dem eingezogenen Geschäftsanteil folgenden Rechte, es sei denn, der betroffene Gesellschafter erhebt fristgemäß eine zulässige und begründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen den Einziehungsbeschluss.

- (6) In dem Beschluss ist zu bestimmen, ob der Geschäftsanteil durch die Gesellschaft eingezogen wird oder auf die Gesellschaft oder andere Gesellschafter der Gesellschaft zu übertragen ist.
- (7) Der von der Einziehung oder Übertragung betroffene Gesellschafter erhält eine Vergütung, die wie folgt ermittelt wird:
 - a) Die Vergütung entspricht dem Nennbetrag der auf den bzw. die eingezogenen Geschäftsanteile gebildeten Stammeinlage.
 - b) Die Vergütung ist in vier gleichen Jahresraten zu tilgen und vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses mit vier v.H. im Jahr zu verzinsen. Die erste Rate der Vergütung ist sechs Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig; jede weitere Rate binnen eines weiteren Jahres. Der Schuldner der Vergütung ist jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder teilweise vorfällig auszuzahlen. Zinsen sind mit der jeweiligen Rate fällig.

IX.

Rechnungslegung

§ 20

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung für die Gesellschaft zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Vermögensplan) und dem Stellenplan. Den beteiligten Kommunen sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der/den Gemeindeverwaltung/en während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21

Prüfungsrechte

- (1) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. (5) GemO wird eingeräumt.
- (2) Den kommunalen Gesellschaftern, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. (1) HGrG vorgesehenen Rechte eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern werden ferner die Befugnisse nach § 53 Abs. (1) HGrG in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

X.

Dauer der Gesellschaft

§ 23

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der vertragsgemäßen Zwecke unmöglich wird und die Gesellschafterversammlung die Auflösung durch Beschluss, der mit allen auf die Stammeinlagen gebildeten Stimmen zu fassen ist, beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter oder von einem Gesellschafter ersatzweise für diesen benannte Gesellschaften, sofern es sich bei den Gesellschaftern oder der von diesen benannten Gesellschaften entweder um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO oder aber um Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke handelt. Der Vermögensanfall nach vorstehendem Satz 1 hat jeweils im Verhältnis der von Gesellschaftern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls gehaltenen Geschäftsanteile zu erfolgen. Die Anfallberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte keiner der Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Abs. (2) Nr. 3 Abgabenordnung zu verwenden hat.

XI.

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

§ 25

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden oder wirtschaftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die einem nicht mit der Gesellschaft oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen oder nahestehenden Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen die Vorschriften über die Kapitalerhaltung des Gesellschaftsrechts verstößen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Gesellschaft schon zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem begünstigten Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld und auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem bei Vorteilsgewährung geltenden Basiszinssatz für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Ersatzleistung.
- (3) War ein Gesellschafter an einer Vorteilsgewährung an eine ihm nahestehende oder ihm wirtschaftlich verbundene natürliche oder juristische Person beteiligt, gilt Abs. (2) entsprechend. Ansprüche gegen den Vorteilsempfänger werden dadurch nicht ausgeschlossen.

XII.

Schlussbestimmungen

§ 26

Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Dies gilt gleichermaßen auch für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bindung.
- (2) Ort des Schiedsverfahrens ist Koblenz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

§ 27

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.